

# Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Emmental

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental (RKE),  
gestützt auf

- a. Artikel 144 Absatz 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>1</sup>,
- b. Artikel 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV)<sup>2</sup> und
- c. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)<sup>3</sup>,

beschliesst:

## 1. Gegenstand und Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren, den Finanzhaushalt und die Auflösung der RKE sowie die Bildung und Organisation von Teilkonferenzen.

<sup>2</sup> Es bezweckt eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

## 2. Aufgaben

Allgemeines

**Art. 2** <sup>1</sup> Die RKE dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben.

<sup>2</sup> Sie kann die Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit der Gemeinden in weiteren Aufgabenbereichen initiieren, koordinieren und unterstützen und den Gemeinden dafür geeignete Formen innerhalb oder ausserhalb der RKE vorschlagen.

Obligatorische Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Die RKE nimmt nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die folgenden Aufgaben wahr:

- a. die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung,
- b. die regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik,
- c. die regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Kulturförderung,
- d. die regionale Energieberatung,
- e. weitere Aufgaben, welche ihr durch kantonales Gesetz übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet in diesen Bereichen verbindlich an Stelle der Gemeinden.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 170.211

<sup>3</sup> BSG 170.212

Weitere Aufgaben	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinden können der RKE weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regionalversammlung erlässt für die Übertragung ein Reglement, das den Gemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die Übertragung gilt für die Gemeinden, welche dem Reglement zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Reglement regelt mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Übertragung, insbesondere die Anzahl Gemeinden, welche dem Reglement für dessen Inkrafttreten zustimmen müssen,</li><li>Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Befugnisse,</li><li>die Stimmkraft der Gemeinden in der Versammlung der Teilkonferenz,</li><li>den nachträglichen Beitritt von Gemeinden und dessen Folgen,</li><li>den Rücktritt von Gemeinden,</li><li>die Finanzierung, insbesondere die Kostenverteilung auf die betreffenden Gemeinden,</li><li>die Gegenstände, die der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.</li></ol>
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Soweit die RKE ihre Aufgaben nicht selbst erfüllt, erteilt sie dafür geeigneten Organisationen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"><li>zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,</li><li>eine bedeutende Leistung betrifft oder</li><li>zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</li></ol>
	<p><b>3. Organisation und Verfahren</b></p> <p><b>3.1 Allgemeines</b></p>
Organe	<p><b>Art. 6</b> Die Organe der RKE sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Stimmberechtigten,</li><li>die Gemeinden,</li><li>die Regionalversammlung,</li><li>die Geschäftsleitung,</li><li>die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>die Geschäftsstelle und</li><li>das Kontrollorgan.</li></ol>
Protokoll	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,</li><li>die Namen der Teilnehmenden,</li><li>die Anträge mit Begründungen und</li><li>die gefassten Beschlüsse.</li></ol> <p><sup>3</sup> Das Protokoll der Regionalversammlung wird den Gemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 4, spätestens einen Monat nach der Versammlung zugestellt. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen, wie der Schutz besonders schützenswerter Personendaten, entgegenstehen.<sup>1</sup></p>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

<sup>4</sup> Die Protokolle werden an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person unterzeichnet. Eine digitale Unterzeichnung ist zulässig.<sup>1</sup>

Öffentlichkeit

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Regionalversammlung sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen und weiteren Tätigkeiten der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Geschäftsstelle und des Kontrollorgans sowie die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

Ausstand

**Art. 9** <sup>1</sup> Personen, die an einem Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse haben, treten bei dessen Behandlung in der Regionalversammlung, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in der Geschäftsstelle und im Kontrollorgan in den Ausstand.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer

- a. mit einer Person, die am Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse hat, im Sinn von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a-c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>2</sup> verwandt, verschwägert oder verheiratet ist,
- b. mit einer solchen Person in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft zusammenlebt oder
- c. eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

<sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>4</sup> Die Vertretung von Interessen der Gemeinden in einem Organ der RKE gilt nicht als Wahrnehmung unmittelbar persönlicher Interessen und begründet keine Ausstandspflicht.

### 3.2 Regionalversammlung

Zusammensetzung,  
Beschlüsse,  
Stimmkraft

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Regionalversammlung sowie die Stimmkraft der Gemeinden richten sich nach den Artikeln 145 und 148 GG.

<sup>2</sup> Die für die Stimmkraft massgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)<sup>3</sup>.

Präsidium

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der im Gebiet der RKE stimmberechtigt ist, aber nicht der Versammlung angehören muss.

<sup>2</sup> Sie wählt aus der Mitte der Versammlung eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Rahmen der Bereinigung von Anträgen den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Gehört die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung an, richtet sich die Stimmkraft nach Artikel 148 GG. Andernfalls verfügt die Präsidentin oder der Präsident über eine Stimme.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

<sup>2</sup> BSG 170.11

<sup>3</sup> BSG 631.1

<sup>6</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Regionalversammlung und sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Geschäftsreglements eingehalten werden.

<sup>7</sup>Sie oder er gehört von Amtes wegen der Geschäftsleitung an.

Sitzungen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Regionalversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zehntel der Gemeinden können die Einberufung einer Regionalversammlung innert zwei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p>
Vorbereitung und Einberufung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzung der Regionalversammlung vor und beruft diese ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung stellt die Einladung mit der Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktandenliste) sowie die erforderlichen Unterlagen spätestens 30 Tage vorher den Gemeinden zu.</p> <p><sup>3</sup> Sie macht die Einladung in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt.</p>
Traktandierung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Regionalversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung oder für eine dafür besonders einberufene Versammlung traktandiert werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 15</b> Die Regionalversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung vertritt die durch die Kommissionen und durch sie selbst vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen können sich zu den durch sie vorbereiteten Geschäften äussern.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>
Ordnungsanträge	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann beantragen, die Redezeit zu beschränken oder die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Regionalversammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben das Wort nur noch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Mitglieder der Regionalversammlung, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsleitung und der Kommission, welche das Geschäft vorbereitet hat.</li></ol>

Abstimmungen über  
Sachgeschäfte

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung stimmt über Sachgeschäfte offen ab. Mitglieder, die zusammen mindestens einen Drittel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>2</sup> Die Stimmkarten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 10) gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmenden zum Ausdruck kommt. Sie oder er gibt der Versammlung bei Bedarf Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu äussern.

<sup>4</sup> Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## Wahlen

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt in offener Abstimmung. Mitglieder, die zusammen mindestens einen Drittel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine geheime Wahl verlangen.

<sup>2</sup> Die Stimmzettel der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 10) gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Massgebend ist

- a. im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b. im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

<sup>4</sup> In einem zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu vergeben sind.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen als still gewählt erklären, wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

## Zuständigkeiten

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a. ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten,
- b. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommissionen,
- d. das Kontrollorgan.

<sup>2</sup> Sie behandelt zuhanden der regionalen Volksabstimmung zustande gekommene Referenden und Initiativen. Sie kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben und einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>3</sup> Sie verabschiedet die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) zuhanden der Gemeinden.

<sup>4</sup> Sie erlässt eine Verordnung über Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

<sup>5</sup> Sie nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

<sup>6</sup> Sie beschliesst abschliessend über

- a. die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b. den Voranschlag, die Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und Nachkredite von mehr als 10'000 Franken und Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, wenn diese von mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder mehr als 100'000 Franken betragen,
- c. die Übernahme von Beteiligungen,
- d. die Einsetzung und Aufhebung von nicht ständigen Kommissionen,
- e. die Ausgestaltung der Geschäftsstelle,

- f. die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Artikel 5, soweit dafür kein Reglement erforderlich ist,
- g. den Geschäftsbericht zuhanden der Gemeinden.

<sup>7</sup> Sie beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über

- a. die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b. die Änderung und die Aufhebung von Reglementen zur Erfüllung von weiteren Aufgaben (Art. 4), sofern das betreffende Reglement dafür nicht die obligatorische Volksabstimmung vorsieht,
- c. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen betreffend Übertragung von Aufgaben der RKE an Dritte,
- d. den Erlass eines allfälligen Personalreglements für die Geschäftsstelle,
- e. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements,
- f. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente.

<sup>8</sup> Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen.

<sup>9</sup> Sie kann der Geschäftsleitung Aufträge oder Weisungen in Bezug auf die Art ihrer Aufgabenerfüllung erteilen.

Referendumsfähige  
Beschlüsse

**Art. 21** <sup>1</sup> Beschlüsse, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden mindestens einmal öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Die Publikation enthält

- a. den Beschluss,
- b. den Hinweis auf die Möglichkeit des Referendums,
- c. die Referendumsfrist,
- d. die Prozentzahl der Stimmberechtigten oder Gemeinden, die eine regionale Abstimmung verlangen können,
- e. den Ort, wo das Begehren einzureichen ist,
- f. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

### 3.3 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus 9 Personen. Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Regionalzentren Burgdorf und Langnau gehören der Geschäftsleitung von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte 6 weitere Mitglieder der Geschäftsleitung. Diese vertreten die im Anhang umschriebenen Teilgebiete in der Geschäftsleitung wie folgt:

- a. Unteres Emmental: 3 Vertreterinnen oder Vertreter
- b. Mittleres Emmental: 2 Vertreterinnen oder Vertreter
- c. Oberes Emmental: 1 Vertreterin oder Vertreter

Konstituierung

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Ausschüsse<sup>1</sup> bilden und ihren Mitgliedern Ressorts zuweisen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

<sup>3</sup> Sofern die Geschäftsleitung nichts anderes beschliesst, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf Dritte beiziehen. Die Beigezogenen haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit,  
Beschlüsse

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Stimme.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Geschäftsleitung unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen ein.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Im Übrigen bestimmt die Geschäftsleitung ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fasst, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Zuständigkeiten

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung

- a. bereitet die Geschäfte und die Sitzungen der Regionalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- b. erlässt gestützt auf die entsprechende Ermächtigung der Regionalversammlung Verordnungen,
- c. passt die Erlasse der RKE an, wenn das übergeordnete Recht die Anpassungen verlangt und der RKE dabei kein Regelungsspielraum offensteht,
- d. schliesst die Leistungsvereinbarungen zur regionalen Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) mit der zuständigen kantonalen Stelle ab und reicht die Projektanträge bei der zuständigen Stelle des Kantons ein,
- e. schliesst im Rahmen des Beschlusses der Regionalversammlung über die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Art. 5) Leistungsvereinbarungen mit den betreffenden Dritten ab,
- f. ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und sorgt für dessen zweckmässige Organisation sowie für ein wirksames internes Kontrollsystem,
- g. erstellt den Finanzplan und unterbreitet diesen der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme,
- h. beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
- i. beschliesst Nachkredite bis zu 10'000 Franken im Einzelfall sowie Nachkredite zu bewilligten Verpflichtungskrediten, wenn diese nicht mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits und nicht mehr als 100'000 Franken betragen,
- j. verfügt über bewilligte Mittel,
- k. sorgt für die Publikation von Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen,
- l. bescheinigt den Beginn der Unterschriftensammlung für Initiativen,
- m. prüft eingereichte Initiativen auf ihre Rechtmässigkeit und verfügt gegebenenfalls deren Ungültigkeit, soweit der Mangel reicht,
- n. nimmt zuhanden der Regionalversammlung zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung,
- o. ordnet regionale Abstimmungen über Initiativen und Referenden sowie über die Auflösung der RKE an,

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

- p. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen und organisiert deren Sekretariat,
- q. legt der Regionalversammlung zuhanden der Gemeinden die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) vor,
- r. vertritt die RKE gegenüber dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden, den anderen Regionalkonferenzen sowie weiteren Dritten,
- s. sorgt für die Information der Öffentlichkeit und die Konsultationen gemäss Artikel 153 GG,
- t. pflegt den Kontakt zu politischen Meinungsträgern, namentlich zu den Mitgliedern des Grossen Rates,
- u. wahrt im Fall von Beschwerden die Interessen der RKE, sofern die Regionalversammlung nichts anderes beschliesst,
- v. berichtet der Regionalversammlung regelmässig über ihre Tätigkeit und die Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- w. beschliesst über geringfügige Änderungen von regionalen Richtplänen.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder für die Vergabe des Geschäftsführungsauftrags an eine natürliche oder juristische Person.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsstelle zur Verwendung bewilligter Mittel oder zur Vertretung der RKE gegenüber bestimmten Dritten ermächtigen.

<sup>4</sup> Sie kann der Geschäftsstelle Aufgaben von untergeordneter Bedeutung übertragen.

Geschäfte der  
Kommissionen

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung unterbreitet der Regionalversammlung die durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie prüft die Geschäfte und sorgt dafür, dass diese aufeinander abgestimmt sind. Sie kann an diesen Geschäften Änderungen vornehmen.

### 3.4 Kommissionen

Grundsatz

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Regionalversammlung setzt zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Kommissionen ein.

<sup>2</sup> In die Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden als Mitglieder Einsitz. Wählbar sind alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz im Gebiet der RKE.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft in Kommissionen endet, wenn die betroffenen Personen aus ihren Funktionen in der vertretenen Gemeinde ausscheiden oder ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde ausserhalb der RKE verlegen.

<sup>4</sup> In jeder Kommission ist mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

<sup>5</sup> In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommissionen Vertretungen der in der Sache zuständigen kantonalen Stellen mit beratender Stimme und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) beigezogen.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Organisation und die Zuständigkeiten von Kommissionen.

Ständige  
Kommissionen

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind im Anhang zu diesem Geschäftsreglement aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

Nicht ständige  
Kommissionen

**Art. 30** Die Regionalversammlung kann durch einfachen Beschluss nichtständige Kommissionen einsetzen. Der Beschluss bestimmt:

- a. die Zusammensetzung,
- b. soweit erforderlich die Organisation,
- c. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- d. die Dauer des Mandats.



Konstituierung, Verfahren	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen dieses Reglements und des Anhangs oder des Einsetzungsbeschlusses selbst.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fassen, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen</p> <p>a. bereiten die Geschäfte der Regionalversammlung inhaltlich vor und unterbreiten die erforderlichen Anträge der Geschäftsleitung zuhanden der Regionalversammlung</p> <p>b. sorgen für die Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen kantonalen Stellen,</p> <p>c. nehmen zuhanden der Geschäftsleitung zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen,</p> <p>d. nehmen im Rahmen von Vernehmlassungen und andern Anfragen von Dritten zuhanden der Geschäftsleitung Stellung zu Geschäften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p><sup>2</sup> Sie beschliessen in der Sache selbst nicht abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Sie können</p> <p>a. zur Behandlung ihrer Geschäfte Dritte mit Beratungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht beiziehen,</p> <p>b. Ausschüsse<sup>1</sup> für die Vorbereitung von Kommissionsgeschäften einsetzen,</p> <p>c. im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel Aufträge an Dritte erteilen.</p>
Einbringen von Geschäften	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen unterbreiten der Geschäftsleitung Geschäfte zuhanden der Regionalversammlung rechtzeitig und mit allen erforderlichen Unterlagen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können sich in der Regionalversammlung zu den durch sie vorbereiteten Geschäften äussern.</p>
Ausgestaltung	<p><b>3.5 Geschäftsstelle</b></p> <p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Regionalversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Sie entscheidet, ob das Personal der Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt oder ob ein entsprechender Auftrag an eine natürliche oder juristische Person vergeben wird.</p> <p><sup>2</sup> Wenn für die Geschäftsstelle eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und weiteres eigenes Personal öffentlich-rechtlich angestellt wird, erlässt die Regionalversammlung ein Personalreglement. Dieses regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals.<sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsleitung<sup>1</sup></p> <p>a. beschliesst über die Vergabe eines Auftrags an Dritte;</p> <p>b. kann einzelne Zuständigkeiten nach Artikel 36 besonderen Dritten übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zuständig für die Anstellung und Führung des Personals der Geschäftsstelle.</p>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

Aufsicht	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann der Geschäftsstelle Weisungen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben für die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen und koordiniert die Tätigkeiten der RKE.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft zusammen mit der Geschäftsleitung und den Kommissionen, welche weiteren Aufgaben die RKE in Zukunft angehen soll.</p> <p><sup>3</sup> Sie pflegt den laufenden Kontakt zu den Gemeinden sowie zum Kanton, zum Bund, zu anderen Regionalkonferenzen und zu weiteren Dritten nach den Vorgaben der Regionalversammlung und der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann im Rahmen der Ermächtigung durch die Geschäftsleitung bewilligte Mittel verwenden und die RKE gegenüber Dritten vertreten.</p> <p><sup>5</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Geschäftsleitung überträgt.</p>
<b>3.6 Kontrollorgan</b>	
Zusammensetzung	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Regionalversammlung wählt als Kontrollorgan eine dazu befähigte Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Anforderungen und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt vier Jahre.<sup>1</sup> Wiederwahl ist möglich.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Das Kontrollorgan prüft die Rechnungsführung und Rechnungslegung der RKE nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und der Verordnung über die Regionalkonferenzen.</p> <p><sup>2</sup> Es berichtet der Geschäftsleitung und der Regionalversammlung über das Ergebnis und stellt der Regionalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.</p> <p><sup>3</sup> Es hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 38a</b> <sup>1</sup> Das Kontrollorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Es erstattet der Regionalversammlung jährlich Bericht.</p>
<b>4. Teilkonferenzen</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 39</b> Die RKE nimmt im Rahmen von Teilkonferenzen die Aufgaben wahr, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. gemäss der besonderen Gesetzgebung nur einem Teil der Gemeinden im Gebiet der RKE obligatorisch zur gemeinsamen Erfüllung zugewiesen sind oder</li> <li>b. nur ein Teil der Gemeinden durch Zustimmung zum betreffenden Reglement (Art. 4) übertragen hat.</li> </ul>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 19. November 2020; in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 17. November 2016; in Kraft seit 1. Januar 2017.

Zusammensetzung; Verzeichnisse	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die zur gemeinsamen Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben verpflichtet sind oder der Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Zugehörigkeit weiterer Gemeinden (erweiterte Teilkonferenz).</p> <p><sup>3</sup> Die RKE führt ein aktualisiertes Verzeichnis über die Teilkonferenzen und die zugehörigen Gemeinden.</p>
Beschlussfassung in der Regionalversamm- lung	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Über die Geschäfte einer Teilkonferenz verhandeln und beschliessen in der Regionalversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden der betreffenden Teilkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung leitet die Verhandlungen, sofern die Teilkonferenz nichts anderes bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Regionalversammlung sinngemäss.</p>
Geschäftsleitung, Geschäftsstelle, Kontrollorgan	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle und das Kontrollorgan der RKE erfüllen ihre Aufgaben unter Vorbehalt von Absatz 2 auch für Teilkonferenzen.</p> <p><sup>2</sup> Teilkonferenzen können eine besondere Geschäftsleitung und eine besondere Geschäftsstelle einsetzen. Sie bestimmen die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die Amtsdauer der Mitglieder. Im Übrigen gelten mit Ausnahme von Artikel 22 die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle sinngemäss.</p>
Kommissionen	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Teilkonferenzen können Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Kommissionen der Teilkonferenzen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 28 bis 33) sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Die von der RKE eingesetzten Kommissionen können Aufgaben für eine Teilkonferenz erfüllen.</p>
Auflösung	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Teilkonferenzen werden mit der Auflösung der RKE aufgelöst.</p> <p><sup>2</sup> Teilkonferenzen für die Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben werden ferner aufgelöst durch Beschluss der beteiligten Gemeinden oder durch Ausscheiden aller beteiligten Gemeinden bis auf eine.</p>
<b>5. Finanzhaushalt</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 45</b> Die RKE plant und führt ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften.</p>
Rechnungswesen	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Das Rechnungswesen umfasst alle für die RKE finanzwirksamen Vorfälle (Grundsatz der Vollständigkeit).</p> <p><sup>2</sup> Beiträge, welche die Gemeinden gestützt auf Beschlüsse der RKE direkt an Dritte leisten, werden darin nicht erfasst.</p>

Finanzplan	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Der Finanzplan zeigt den voraussichtlichen Mittelbedarf der RKE für die nächsten drei bis fünf Jahre auf.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung überarbeitet den Finanzplan jährlich zusammen mit der Erarbeitung des Voranschlags und unterbreitet ihn der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.</p>
Teilkonferenzen	<p><b>Art. 48</b> Die RKE weist die Aufwendungen und Erträge, die einzelnen Teilkonferenzen bzw. den durch diese erfüllten Aufgaben zugerechnet werden können, gesondert aus.</p>
Kostenverteilung	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Gemeinden schulden der RKE Beiträge an die Verwaltungskosten gemäss Artikel 155 GG und an weitere Kosten gemäss der besonderen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Kostenverteilung für Aufgaben, welche die Gemeinden der RKE mittels Reglement nach Artikel 4 übertragen, gelten die Bestimmungen des betreffenden Reglements.</p> <p><sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für die Kostenverteilung in den Teilkonferenzen.</p>
Bezahlung der Gemeindebeiträge	<p><b>Art. 50</b> Die Beiträge der Gemeinden gemäss Artikel 155 GG werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Die Gemeinden bezahlen ihre Beiträge bis spätestens am 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.</p>
<b>6. Auflösung</b>	
Grundsätze	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Unterbreitet die Regionalversammlung den Gemeinden und ihren Stimmberechtigten von sich aus oder auf Initiative hin einen Antrag auf Auflösung der RKE, legt sie in der Vorlage dar, wie die Aufgaben, die nach übergeordnetem Recht gemeinsam erfüllt werden müssen, nach der Auflösung wahrgenommen werden können.</p> <p><sup>2</sup> Die RKE unterstützt die Gemeinden in der Schaffung geeigneter Trägerschaften für diese Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss über die Auflösung der RKE wird im Sinn von Artikel 52 vollzogen, wenn die Erfüllung der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben sichergestellt ist.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Haben die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen und ist die Voraussetzung nach Artikel 51 Absatz 3 erfüllt, legt die Regionalversammlung den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit der RKE fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. liquidiert das Vermögen der RKE,</li> <li>b. schliesst die Rechnung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Einrechnung einer Rückstellung für die noch auszuführenden Arbeiten ab,</li> <li>c. lässt diese Rechnung durch das Kontrollorgan prüfen und unterbreitet sie der Regionalversammlung zur Genehmigung.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Regionalversammlung beschliesst über die Genehmigung der Rechnung und über die Verteilung der Liquidationsanteile auf die Gemeinden der RKE. Mit diesem Beschluss gilt die RKE als aufgelöst.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung führt die letzten administrativen Arbeiten aus.</p>

## 7. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 53** <sup>1</sup> Die erste Regionalversammlung vom 30. Mai 2012 erlässt dieses Geschäftsreglement unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und bestimmt im Grundsatz die Ausgestaltung der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Das Geschäftsreglement tritt auf den Zeitpunkt der zweiten (konstituierenden) Versammlung vom 30. Oktober 2012 in Kraft. Die Regionalversammlung nimmt die Wahlen vor, beschliesst das Budget und verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung weiterer Aufgaben an die RKE oder an eine oder mehrere Teilkonferenzen.

<sup>3</sup> Die RKE nimmt die Aufgaben nach Art. 3 ab dem 1. Januar 2013 wahr.

Änderungen

### **Beschluss Regionalversammlung vom 17. November 2016:**

a. Art. 38a, Datenschutz, wurde eingefügt. Die Änderung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

### **Beschluss Regionalversammlung vom 18. Mai 2017:**

- a. Der Anhang 3 wurde erweitert durch die Kommission Altersplanung. Die Änderung trat am 1. Juni 2017 in Kraft.
- b. Im Anhang 3 unter Ziffer 3 wurde der Geschäftsleitung die Kompetenz erteilt, den Passus «1 Vertretung aus der Region Kiesental (in Absprache mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland)» nach Inkrafttreten des revidierten Teilrichtplans ADT Emmental sowie nach der Genehmigung des neuen Teilrichtplans ADT der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zu streichen. Die Änderung trat am 19. März 2019 in Kraft.

### **Beschluss Regionalversammlung vom 19. November 2020:**

- a. Der Art. 37, Ziffer 3 wurde geändert. Die Änderung trat per 1. Januar 2021 in Kraft.
- b. Der Anhang der Kommission Kultur wurde geändert. Die Änderung trat per 1. Januar 2021 in Kraft.
- c. Die Änderung vom 18. Mai 2017, Anhang 3, Ziffer 3 wurde umgesetzt.

### **Beschluss Regionalversammlung vom 6. Juni 2023:**

Die folgenden Änderungen gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023 treten per 1. Juli 2023 in Kraft:

- a. Änderung betreffend Veröffentlichung des Protokolls der Regionalversammlung und Protokollunterzeichnung (Art. 7 Abs. 3 und 4),
- b. Änderung der Bezeichnung «Arbeitsgruppen» in «Ausschüsse» (Art. 23 Abs. 2, Art. 32 Abs. 3),
- c. Konkretisierung der Zuständigkeit und Inhalte für ein Personalreglement (Art. 34 Abs. 2),
- d. Delegation der Kompetenz zum Erlass einer Auftragsvergabe betreffend die Geschäftsstelle an die Geschäftsleitung (Art. 34 Abs. 3),
- e. Aktualisierung der Gebietskarte der RKE und der Liste der Gemeinden in den Anhängen 1 und 2 (Fusion Mötschwil mit Hindelbank),
- f. Darstellung des revidierten Organigramms der RKE im neuen Anhang 3,
- g. Änderung der Bezeichnungen und Aufgaben der ständigen Kommissionen im Anhang 4 aufgrund der Strategie «RKE 2023»,
- h. Verschiedene kleine redaktionelle Änderungen ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Geschäftsreglements.

Übergangsbestimmung der Änderung vom 6. Juni 2023

**Übergangsbestimmung:**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der bisherigen Kommissionen «Planung», «öffentlicher Verkehr» und «Abbau, Deponie und Transporte Emmental», die per 1. Juli 2023 neu bestellt werden, endet per 30. Juni 2023.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der neuen Kommissionen «Raumplanung», «Mobilität» und «Regionalpolitik, Wirtschaft und Tourismus» werden erstmalig für eine Amtsdauer von eineinhalb Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2024, gewählt.

Burgdorf, 6. Juni 2023

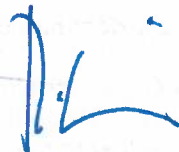
Im Namen der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental

Der Präsident



Jürg Rothenbühler

Der Geschäftsführer



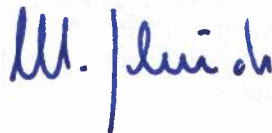
Thomas Frei

Anhänge

- 1 Karte des Gebiets der Regionalkonferenz Emmental
- 2 Gemeinden der Teilgebiete der Regionalkonferenz Emmental
- 3 Organigramm der Regionalkonferenz Emmental
- 4 Ständige Kommissionen

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Sep. 2023



### Anhang 1 Gebiet der Regionalkonferenz Emmental und ihrer Teilgebiete<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

## Anhang 2 Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental<sup>1</sup>

### «Unteres Emmental»

- Aefligen
- Alchenstorf
- Bätterkinden
- Burgdorf
- Ersigen
- Heimiswil
- Hellsau
- Hindelbank
- Höchstetten
- Kernenried
- Kirchberg (BE)
- Koppigen
- Krauchthal
- Lyssach
- Oberburg
- Rüdltigen-Alchenflüh
- Rumendingen
- Rüti bei Lyssach
- Utzenstorf
- Wiler bei Utzenstorf
- Willadingen
- Wynigen
- Zielebach

### «Mittleres Emmental»

- Affoltern im Emmental
- Dürrenroth
- Hasle bei Burgdorf
- Lützelflüh
- Rüegsau
- Sumiswald
- Trachselwald

### «Oberes Emmental»

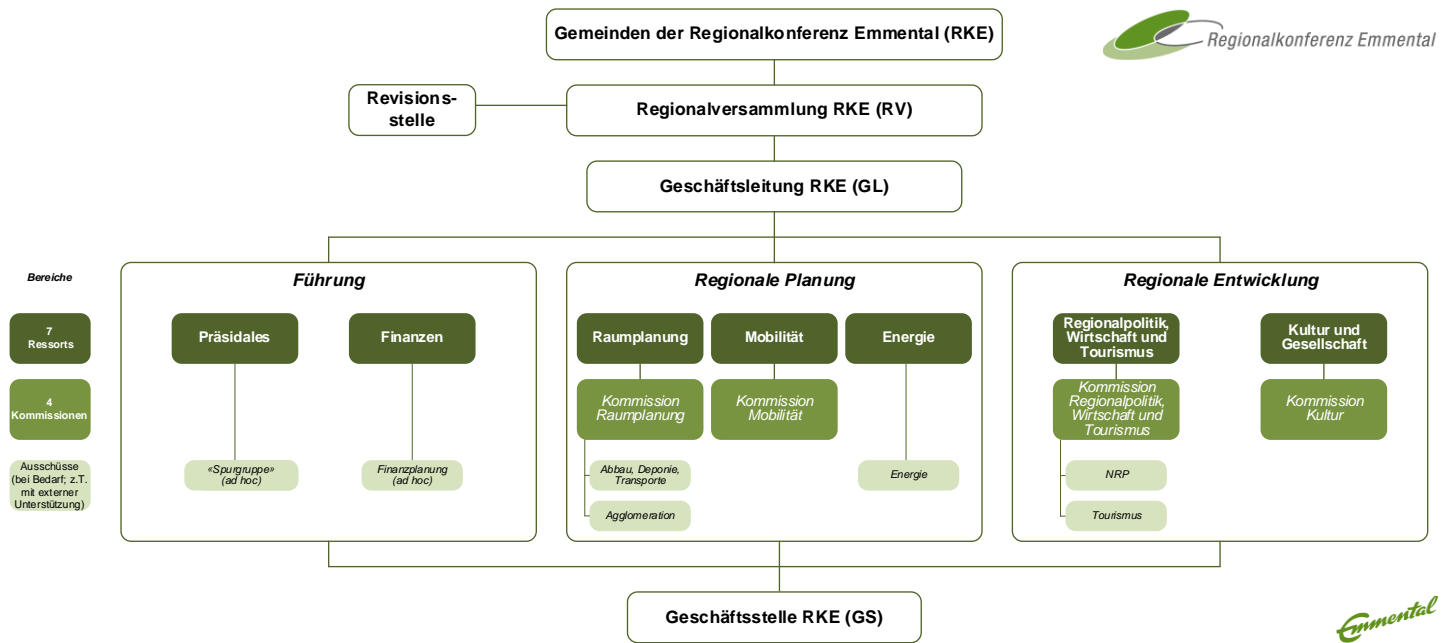
- Eggwil
- Langnau im Emmental
- Lauperswil
- Röthenbach im Emmental
- Rüderswil
- Schangnau
- Signau
- Trub
- Trubschachen

---

<sup>1</sup> Angepasst aufgrund Fusion Mötschwil mit Hindelbank.



### Anhang 3 Organigramm der Regionalkonferenz Emmental<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

## Anhang 4 Ständige Kommissionen

### I. Kommission «Raumplanung»<sup>1</sup>

Mitgliederzahl:	11
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «oberes Emmental»</li> <li>▪ 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «mittleres Emmental»</li> <li>▪ 4 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «unteres Emmental»</li> <li>▪ 3 Mitglieder der Geschäftsleitung (Co-Präsidium und Präsidium Ausschuss «Agglomeration»)</li> </ul>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regionalversammlung</li> <li>▪ Wahlvorschläge erfolgen durch die Gemeinden der Teilregionen für ihre Mitglieder</li> </ul>
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausschüsse</li> <li>▪ Sekretariat: Geschäftsstelle der RKE für administrative Belange und Koordination</li> </ul>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen</li> <li>▪ 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der RKE</li> <li>▪ Weitere gemäss Beschluss Kommission</li> </ul>
Ausschüsse:	Gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Federführung bei der Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK und des Agglomerationsprogramm Burgdorf in enger Koordination mit Kommission «Mobilität» und Ausschuss «Agglomeration»</li> <li>▪ Federführung im Bereich Abbau, Deponie und Transporte (ADT), insbesondere Vorbereitung der regionalen ADT-Richtplanung</li> <li>▪ Vorbereiten und Leiten des Mitwirkungs-, Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren von behördenverbindlichen Raumplanungsgeschäften (regionale und teilregionale Richtplanungen, Teilrichtplananpassungen oder Gesamtrevisionen, regionale Überbauungsordnungen, Sachpläne und regionale Konzepte) insbes. im Bereich Siedlung, motorisierter Verkehr, Langsamverkehr, Landschaft, Energie.</li> <li>▪ Zuhanden der Geschäftsleitung Stellungnahmen zu Initiativen, Referenden, Vernehmlassungen und andern Anfragen, die den Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidium und Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

## II. Kommission «Mobilität»<sup>1</sup>

Mitgliederzahl: 9

Zusammensetzung:

- 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «oberes Emmental»
- 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «mittleres Emmental»
- 4 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «unteres Emmental»
- 1 Mitglied der Geschäftsleitung

Wahlorgan für Kommission und Präsidium:

- Regionalversammlung
- Wahlvorschläge erfolgen durch Gemeinden der Teilregionen für ihre Mitglieder

Übergeordnete Stelle: Regionalversammlung

Untergeordnete Stellen:

- Ausschüsse
- Sekretariat: Geschäftsstelle der RKE für administrative Belange und Koordination

Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:

- Je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Transportunternehmen mit einem Leistungsauftrag gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr
- 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der RKE
- Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere des Amts für öffentlichen Verkehr (AöV)
- Weitere gemäss Beschluss Kommission

Ausschüsse: Gemäss Beschluss Kommission

Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Vorbereitung der Geschäfte der RKE im Bereich öffentlicher Verkehr gemäss Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr
- Federführung bei der Erarbeitung von Konzepten des motorisierten Individualverkehrs und des Langsamverkehrs
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK (Federführung bei Kommission «Raumplanung»)
- Zuhanden der Geschäftsleitung Stellungnahmen zu Initiativen, Referenden, Vernehmlassungen und andern Anfragen, die den Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Unterschrift: Präsidium und Geschäftsstelle

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

### III. Kommission «Regionalpolitik, Wirtschaft und Tourismus»<sup>1</sup>

Mitgliederzahl:	10
Zusammensetzung:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «oberes Emmental»</li><li>▪ 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «mittleres Emmental»</li><li>▪ 4 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «unteres Emmental»</li><li>▪ 2 Mitglieder der Geschäftsleitung (Co-Präsidium)</li></ul>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regionalversammlung</li><li>▪ Wahlvorschläge erfolgen durch die Gemeinden der Teilregionen für ihre Mitglieder</li></ul>
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ausschüsse</li><li>▪ Sekretariat: Geschäftsstelle der RKE für administrative Belange und Koordination</li></ul>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der RKE</li><li>▪ Je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter von Mandatsträgern externer Leistungsverträge</li><li>▪ Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen</li><li>▪ Weitere gemäss Beschluss Kommission</li></ul>
Ausschüsse:	Gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regionalmanagement für die RKE, beinhaltend Neue Regionalpolitik, regionale Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung</li><li>▪ Zusammenarbeit mit dem Förderverein Emmental, dem Netzwerk Wirtschaft Emmental</li><li>▪ Controlling in den Bereichen Tourismus und Wirtschaft</li><li>▪ Zuhanden der Geschäftsleitung Stellungnahmen zu Initiativen, Referenden, Vernehmlassungen und andern Anfragen, die den Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen.</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidium und Geschäftsstelle

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.

**IV. Kommission Kultur<sup>1</sup>**

Mitgliederzahl:	8
Zusammensetzung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Mitglied pro Standortgemeinde</li> <li>▪ 1 Mitglied aus Gemeinden Teilgebiet «oberes Emmental»</li> <li>▪ 1 Mitglied aus Gemeinden Teilgebiet «mittleres Emmental»</li> <li>▪ 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet «unteres Emmental»</li> <li>▪ 1 Mitglied der Geschäftsleitung</li> </ul>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regionalversammlung</li> <li>▪ Wahlvorschläge erfolgen durch die Gemeinden der Teilregionen für ihre Mitglieder</li> </ul>
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausschüsse</li> <li>▪ Sekretariat: Geschäftsstelle der RKE für administrative Belange und Koordination</li> </ul>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kulturinstitutionen und übrige Finanzierungsträger gemäss Kulturförderungsgesetz</li> <li>▪ Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen</li> <li>▪ Jeweilige/r Kulturbeauftragte oder –beauftragter der Standortgemeinden</li> <li>▪ 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der RKE</li> <li>▪ Weitere gemäss Beschluss</li> </ul>
Ausschüsse:	Gemäss Beschluss der Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereiten der Beschlüsse der RKE im Bereich Kultur</li> <li>▪ Erarbeiten und Controlling von Subventionsverträgen mit den Kulturinstitutionen</li> <li>▪ Zusammenarbeit mit Kulturkommissionen anderer Regionalkonferenzen sowie mit dem Kanton</li> <li>▪ Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit regionaler Kulturförderung inkl. Entwicklung und Pflege einer regionalen Kulturpolitik</li> <li>▪ Zuhanden der Geschäftsleitung Stellungnahmen zu Initiativen, Referenden, Vernehmlassungen und andern Anfragen, die den Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen.</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidium und Geschäftsstelle

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 19. November 2020; in Kraft seit 1. Januar 2021, mit Änderungen gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Juni 2023; in Kraft seit 1. Juli 2023.